

Allgemeine Bedingungen zur Lieferung von StadtwerkeConnect für Privatkunden – Kundenexemplar

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Bochum GmbH („Stadtwerke“) erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen und - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Auf diese Bedingungen wird der Vertragspartner (Kunde) bei Vertragsschluss hingewiesen. Der Kunde erkennt durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes die Bedingungen an. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn die Stadtwerke diese nicht ausdrücklich ablehnen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote der Stadtwerke sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch die Stadtwerke freibleibend.

(2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der Stadtwerke zwischen den Stadtwerken und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars (Angebot) und der anschließenden Annahme durch die Stadtwerke (Auftragsbestätigung), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den für die jeweiligen Dienste relevanten Besonderen Geschäftsbedingungen und den Leistungsbeschreibungen.

(3) Die Stadtwerke können den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

§ 3 Änderungen der Preise und Vertragsbedingungen

(1) Preisänderungen durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die Stadtwerke sind dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die Stadtwerke haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere sind die Stadtwerke verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Hiervon ausgenommen sind Änderungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4.

(2) Änderungen der Preise gemäß § 3 Abs. 1 werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zugleich mit der Mitteilung nach Satz 1 die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Die Stadtwerke sind berechtigt und verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer, sowie des Urheberrechtsgebührensatzes zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt auch für Preiserhöhungen durch Dritte, von denen die Stadtwerke zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen beziehen.

(4) § 3 Abs. 3 gilt auch, soweit nach Vertragsschluss weitere die vertraglichen Leistungen betreffende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden.

(5) Ändern die Stadtwerke die Preise, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht in § 16 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. TKG, hierzu ergangene Rechtsverordnungen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke werden dem Kunden eine Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ändern die Stadtwerke den Vertrag oder diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ab Mitteilung der Änderung zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Die Stadtwerke ermöglichen dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular und den Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten.

(2) Soweit die Stadtwerke entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringen, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

(3) Die Leistungsverpflichtung der Stadtwerke gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Belieferung mit Vorleistungen, soweit die Stadtwerke mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der Stadtwerke beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Fernsehsignale.

(4) Die Stadtwerke behalten sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die Stadtwerke nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

§ 5 Hardware – Überlassung und Eigentum

(1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von den Stadtwerken angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von den Stadtwerken leih- oder mietweise überlassen oder vom Kunden bei den Stadtwerken oder im Handel käuflich zu erwerben ist.

(2) Von den Stadtwerken überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum der Stadtwerke. Die Stadtwerke bleiben insbesondere auch Eigentümerin aller Stadtwerke-Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird. Die Stadtwerke installieren diese so, dass sie bestimmungsgemäß wieder vom Grundstück/Haus entfernbar sind.

(3) Die Stadtwerke behalten sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür den Stadtwerken entsprechenden Zugang zu gewähren.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, können die Stadtwerke den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

(5) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör, auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Stadtwerke zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Stadtwerke dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem unter Abs. 6 genannten Wert in Rechnung stellen. Der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass die Stadtwerke bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen können, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(6) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf

die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den Stadtwerken kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Hardware – kundeneigener Router

Seit dem 01.08.2016 hat der Kunde laut des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG) das Recht auf freie Routerwahl und die unaufgeforderte kostenlose Zusendung der Zugangsdaten. Dieser Auflage kommen die Stadtwerke Bochum nach, der Kunde erhält per Brief die entsprechenden Zugangsdaten. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss angeben, dass er einen eigenen Router einsetzen möchte. Der Router muss die grundlegenden Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 FTEG erfüllen. Bei kundeneigenem Router übernehmen die Stadtwerke Bochum jedoch keinen Support dieser Hardware. Für die Kompatibilität, die einwandfreie Funktion und Sicherheit des Routers ist der Kunde zuständig. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sein kundeneigener Router so konfiguriert ist, dass die Notrufnummer (110, 112) gegeben ist. Ist eine einwandfreie Funktion nicht möglich, hat der Kunde jedoch die Möglichkeit, nachträglich einen Stadtwerke Router zu kaufen oder ggf. zu mieten. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der kundeneigene Router die aktuellen Sicherheitsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfüllt; insbesondere hat der Kunde sein Endgerät stets mit dem aktuellen Software-Stand zu betreiben, die hierfür erforderlichen Updates vorzunehmen.

§ 7 Support – Beheben von technischen Störungen

Der Kunde verpflichtet sich, den Anweisungen der Stadtwerke Mitarbeiter zur Entstörung Folge zu leisten. Insbesondere ist der Router auf Anweisung auf Werkseinstellung zurückzusetzen. Nur so kann ein Konfigurationsfehler ausgeschlossen werden.

§ 8 Voraussetzung für die Leistungserbringung

(1) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt/ Netzabschlussgerät bis zur Anschlussdose bzw. dem in den Vertragsunterlagen näher spezifizierten Stadtwerke-Endgerät).

(2) Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde als Leistungsvoraussetzung die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücknutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber und der Glasfaser Bochum GmbH als Glasfasernetz-betreiber geschlossen wird.

§ 9 Leistungstermine / Fristen / Höhere Gewalt

(1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn die Stadtwerke diese ausdrücklich schriftlich bestätigen und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Stadtwerke geschaffen hat, so dass die Stadtwerke den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen können. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sog. „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der Stadtwerke nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag mit der Glasfaser Bochum GmbH kündigt oder widerruft.

(3) Der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn die Stadtwerke den Grundstücknutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats unterzeichnet an den Eigentümer bzw. den dinglich Berechtigten übersendet.

(4) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder anderen Rechtsinhabers nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Anzeige gegenüber den Stadtwerken mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Geraten die Stadtwerke in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Kündigung berechtigt.

(6) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Stadtwerke liegende und von den Stadtwerken nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung der Stadtwerke unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden die Stadtwerke für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbes. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Stadtwerke oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von den Stadtwerken autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten. Sie berechtigen die Stadtwerke, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 10 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Sperre

(1) Die jeweils gültigen Preise und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preisliste unter Beachtung der vertragsgegenständlichen Änderungsrechte.

(2) Die Stadtwerke stellen dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Vergütungen, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagengenau berechnet.

(4) Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens per SEPA-Lastschrift oder mittels Überweisung zu zahlen.

(5) Bei Zahlungsverzug werden die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung betragen die Mahnkosten umsatzsteuerfrei € 3,00 und die Inkassokosten umsatzsteuerfrei € 30,00. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die pauschal berechneten Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Bei erforderlichen Rücklastschriften werden die bei den jeweiligen Geldinstituten anfallenden Kosten weiterberechnet.

(6) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die Stadtwerke berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG zu sperren. Ebenfalls sind die Stadtwerke berechtigt, bei Zahlungsverzug sämtliche Internetdienstleistungen bzw. den Kabelfernsehanschluss zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperre eines Anschlusses (Telefon, TV oder Internet) wird mit jeweils € 20,00 berechnet, falls der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

(7) Die Stadtwerke sind berechtigt, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder, wenn der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage ist, Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wird der Kunde ausdrücklich und in verständlicher Form über Beginn, Höhe und Gründe sowie über die Voraussetzungen für den Wegfall der Vorauszahlungen unterrichtet. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so können die Stadtwerke den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt den Stadtwerken ausdrücklich vorbehalten.

(8) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf sein Konto gutgeschrieben.

(9) Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(10) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.

(11) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei den Stadtwerken zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb

dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. Die Stadtwerke werden den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

§ 11 Elektronische Rechnung / Papierrechnung

(1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von den Stadtwerken nach seiner Wahl in Papierform oder in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden für den Vormonat im Kundenportal unter www.stadtwerke-bochum.de zum verschlüsselten Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereitgestellt. Der Rechnungsabruf über das Kundenportal erfolgt über Kundenlogin und Kundenpasswort, die dem Kunden schriftlich vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden. Der Kunde hat bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal einzusehen. Wird eine elektronische Rechnung vereinbart, erfolgt auch die Versendung eines eventuell vereinbarten Einzelbindungsnachweises entsprechend elektronisch.

(2) Sämtliche Entgelte sind 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu zahlen.

§ 12 Bonitätsprüfung

Die Stadtwerke behalten sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellerbergstr. 11, 41460 Neuss, zur Bonität des Kunden einzuholen.

§ 13 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Preise gemäß der Preisliste zu zahlen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat den Stadtwerken unverzüglich jede Änderung seines Namens und seines Wohnsitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Stadtwerke unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz, nach dem Telemediengesetz und dem Telekommunikationsgesetz Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - e) den Stadtwerken erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - f) nach Abgabe einer Störungsmeldung den Stadtwerken durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.
- (4) Der Kunde:
 - a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilter bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
 - b) hat den Stadtwerken sowie ihren Erfüllungsgehilfen gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

§ 14 Nutzungen durch Dritte

- (1) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede direkte oder mittelbare Nutzung der Stadtwerke-Dienste durch Dritte außerhalb einer sozialadäquaten Nutzung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Stadtwerke gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- (2) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 15 Entstörung / Gewährleistung

- (1) Die Stadtwerke werden Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.
- (2) Die Stadtwerke unterhalten eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch erreicht werden kann.
- (3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der Stadtwerke liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die Stadtwerke-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann, oder die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.
- (4) Beim Erwerb von Hardware, die seitens der Stadtwerke als Gebrauchsgüter veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 16 Unterbrechung von Diensten

- (1) Die Stadtwerke sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der Stadtwerke voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen werden.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 17 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Stadtwerke haften für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten haben. Zu vertreten haben die Stadtwerke Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Stadtwerke nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten).
- (2) Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheitsvereinbarung sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die bei Endnutzern eintreten, ist nach Maßgabe des 44 a Telekommunikationsgesetz beschränkt. Danach haften die Stadtwerke insoweit auf höchstens € 12.500,00 je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitlichen Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern ist die Schadensersatzpflicht der Stadtwerke unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens € 10 Mio. begrenzt. Übersteigen hierbei die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorgenannte

Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

- (4) Die Stadtwerke haften nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung) sowie sonstige Ereignisse, die von den Stadtwerken nicht zu vertreten sind.
- (5) Die Stadtwerke haften nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (6) In Bezug auf die von den Stadtwerken entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (7) Für den Verlust von Daten haften die Stadtwerke nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (9) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die den Stadtwerken oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Stadtwerke- Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 18 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich (Fax, Brief) mit dem ihr zugrunde liegenden Auftragsformular genannten Frist, ggf., jedoch erst nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der Dienste
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für 2 Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von € 75), in Verzug kommt,
 - b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
 - c) der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) ein erforderlicher Grundstücksnutzungsvertrag zurückgezogen wird,
 - e) die Stadtwerke ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen müssen,
 - f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens vierzehn (14) Tage anhält und die Stadtwerke die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angeordnet haben,
 - h) der Kunde die vertraglich vereinbarten Dienste, missbräuchlich im Sinne der in den Besonderen Geschäftsbedingungen diesbezüglich niedergelegten Regelungen nutzt.
- (3) Verstößt der Kunde gegen die in § 11 Abs. (3) a), c) und e) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, sind die Stadtwerke nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Bochum.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit den Stadtwerken verbundenes Unternehmen i. S. d. § 5 § 15 ff. AktG.
- (4) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Stadtwerke sie schriftlich bestätigen.

Besondere Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie- und Faxdienste

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Bochum GmbH ("Stadtwerke") erbringt alle von ihr angebotenen Telekommunikations-Dienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang Netzzugang und Sprach- und Datenkommunikation

- (1) Die Stadtwerke ermöglichen dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Fest- und Mobilfunknetzen anderer Betreiber, sofern eine Zusammenschaltung mit diesen Netzen besteht.
- (2) Mit der Leistung „Zugang zum öffentlichem Telekommunikationsnetz“ stellen die Stadtwerke eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen Übergabepunkt (Netzabschluss) am Kundenstandort bereit. Das Kundengerät ist vom Kunden nach Vertragsbeendigung zurückzugeben. Das Kundengerät ermöglicht den Anschluss von Endeinrichtungen (z.B. Telefon, TK-Anlage, Faxgerät) zur Übertragung von Sprache und Fax und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.
- (3) Art und Umfang der Leistungen, insbesondere die max. mögliche Bandbreite, ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, der jeweils aktuell vereinbarten Leistungsbeschreibung und Preisliste. Soweit nichts anderes vereinbart, haben der Netzzugang und die Verbindungsleistungen eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (4) Mittels der Verbindungsleistungen der Stadtwerke kann der Kunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen lassen, soweit eine Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht. Verbindungen bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchfallwahrscheinlichkeit von 97%. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von SWR-Anschluss Leistungsmerkmalen und des Internet-Zugangs eingeschränkt sein.
- (5) Vorbehaltlich der Anmietung von technischen Geräten, wie bspw. Telefonendgeräten, ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbstverantwortlich.
- (6) Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sondernummern sind nicht möglich.
- (7) Soweit die Stadtwerke eine Rechnung erstellen, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informieren die Stadtwerke den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters.
- (8) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der Rechnung an die Stadtwerke, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an die Stadtwerke werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (9) Auf Wunsch des Kunden werden die Stadtwerke netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so können die Stadtwerke für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

§ 3 Sperre des Zugangs zum öffentlichen Netz

(1) Die Stadtwerke sind gemäß § 45k TKG berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden auf dessen Kosten für abgehende Telekommunikationsverbindungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit einem Betrag von mindestens € 75,00 in Verzug ist,

- eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht und - sofern kein Fall der Gefährdung der Netzintegrität vorliegt - die Sperre schriftlich angedroht wurde. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde formgerecht und schlüssig begründet und nach § 4 Abs. 1 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen beanstandet hat.
- (2) Gemäß § 45k Abs. 4 TKG sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn beim Kunden ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen festgestellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- (3) Die Stadtwerke sind nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer des Kunden nach dem in Absatz 4 geregelten Verfahren zu sperren, wenn der Kunde durch sein Telefonverhalten wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.
- (4) Im Fall der Sperre wird zunächst die abgehende, verbindungskostenverursachende Telefonverbindung gesperrt (Abgangssperre). Dauert der Grund der Sperre an, so kann nach einer einwöchigen Abgangssperre auch die eingehende Telefonverbindung gesperrt (Vollsperrung) werden. Sperrkosten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- (5) Soweit ein monatlicher Grundpreis vereinbart ist, bleibt der Kunde auch während einer Sperre zu dessen Zahlung verpflichtet.

§ 4 Beanstandungen gegen Rechnungen

- (1) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen oder einzelne in Rechnung gestellte Forderungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Rechnungszugang schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Stadtwerke werden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Im Falle von Beanstandungen nehmen die Stadtwerke nach den gesetzlichen Vorschriften des TKG eine Überprüfung vor und werden den Kunden über das Ergebnis informieren.
- (2) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von den Stadtwerken nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG nach Versendung der Rechnung gespeichert und aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. der o.g. gesetzlichen Bestimmungen nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt.
- (3) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft die Stadtwerke keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Die Stadtwerke werden den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschrankung hinweisen.
- (4) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht, diese Übersicht enthält auch die pauschal mit einer TK-Flatrate abgegoltenen Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
- (5) Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, haben die Stadtwerke Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist.
- (6) Fordern die Stadtwerke ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Absatz 5, so erstatten die Stadtwerke das vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Soweit für die betreffende Leistung der Stadtwerke die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde den Stadtwerken bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
- a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere bedrohend und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) die Stadtwerke unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von den Stadtwerken dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (3) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
- a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von den Stadtwerken oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
 - c) dem Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder den Stadtwerke zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungs-nachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Stadtwerke mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (6) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der Stadtwerke ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.
- (8) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. (2) a) und b) genannten Pflichten oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, sind die Stadtwerke berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6 Flatrate und TK-Sonderprodukte

Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele/ Sonderrufnummern sowie Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.

§ 7 Besondere Pflichten für TK-Flatrate-Kunden / Fair Usage

- (1) Nimmt der Kunde die von den Stadtwerken angebotene TK-Flatrate oder ein TK-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Stadtwerke-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die Stadtwerke-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der Privatkundengruppe der Stadtwerke ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die TK-Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
- a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die Stadtwerke vermeidet,
 - b) Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
 - c) die Flatrate bzw. das TK-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt,
 - d) unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.

- (3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines TK-Sonderproduktes durch den Kunden sind die Stadtwerke berechtigt, die Flatrate oder das TK-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie es anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder TK-Sonderprodukt von den Stadtwerken abonniert hätte. Die Stadtwerke sind darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen des § 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 8 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen der Stadtwerke Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernehmen die Stadtwerke keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die Stadtwerke treten jedoch die ihnen insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (3) Ansonsten erbringen die Stadtwerke ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- (4) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang die Stadtwerke oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (5) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, haben die Stadtwerke das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

§ 9 Rufnummernänderung / Rufnummernmitnahme

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmernummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der BNetzA gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) Die Stadtwerke tragen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde auf Wunsch die ihm durch die Stadtwerke zugeweilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels der Stadtwerke zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der BNetzA.
- (3) Bei Kündigung des Telefonvertrages mit den Stadtwerken bestätigen die Stadtwerke die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so sind die Stadtwerke berechtigt, diese Nummer
- a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der Stadtwerke zugeweiht wurde, an einen anderen Kunden nach einer Sperrfrist von 65 Arbeitstagen zu vergeben,
 - b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeweiht wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu den Stadtwerke gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

§ 10 Teilnehmerverzeichnisse

- (1) Die Stadtwerke tragen - wenn der Kunde dies wünscht - dafür Sorge, dass er selbst mit Namen und Anschrift in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird und Mitbenutzer seines Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, sofern diese der Eintragung vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) Die Stadtwerke dürfen im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

§ 11 Inversuche

Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Die Stadtwerke weisen den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift (sog. Inversuche) jederzeit gegenüber den Stadtwerken widersprechen kann.

§ 12 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

Die Stadtwerke weisen den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen der Stadtwerke nach §§ 43b, 45a bis 46 und 84 TKG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2007 zwischen ihm und den Stadtwerken zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

Besondere Geschäftsbedingungen für Internetdienste

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Bochum GmbH („Stadtwerke“) erbringen alle von ihr angebotenen Internet-Dienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Stadtwerke stellen dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:
- a) den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktions-tüchtigen Schnittstelle zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten zu ermöglichen;
 - b) der Zugang wird als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik über die Stadtwerke als Provider unter Nutzung der Glasfaser Hausanschlussleitung ermöglicht, wobei sich die Stadtwerke für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (z.B. Filesharing) vorbehalten;
- (2) Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang kann über die moderne Technik der Stadtwerke realisiert werden. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt den Stadtwerken nicht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen den zugehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- (3) Die Stadtwerke vermitteln dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von den Stadtwerken nicht überprüft.

Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne von §§ 7 ff. TMG. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chat Groups.

(4) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von den Stadtwerken im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

(5) Die Stadtwerke sind berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der Stadtwerke dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

(6) Die Stadtwerke behalten sich vor, den Zugang zum öffentlichen Internet auf Basis des Internet-Protokolls Version 6 (IPv6) bereitzustellen. Verbindungen zu auf Internet-Protokoll Version 4 (IPv4) basierenden Diensten werden über ein zentrales Network-Address-Translation-Gateway (NAT-Gateway) ermöglicht. Die Erreichbarkeit von auf IPv6 basierenden Endgeräten des Kunden im lokalen Netz des Kunden über das Internet (z. B. für Webcams oder Fernwartung) wird in diesem Fall unterstützt; die Erreichbarkeit von auf IPv4 basierenden Endgeräten ist dann nur eingeschränkt möglich. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Anschluss zu jeder Zeit auch auf die Betriebsart DS-Lite (private IPv4 öffentlicher IPv6-Netzbereich) in Verbindung mit einem CGN-System zu ändern.

§ 3 Zugangsberechtigung

(1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von den Stadtwerken angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von den Stadtwerken zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzernummern gewährt.

(2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.

(3) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Anbindung von Wireless-LAN-Geräten an den Internetzugang der Stadtwerke zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser Zugang nicht Dritten, ausgenommen sind Personen im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, zugänglich gemacht wird.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten der Parteien

(1) Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen der Stadtwerke in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen der Stadtwerke erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen der Stadtwerke ermöglicht.

(2) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokoll-Familie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

(3) Die Stadtwerke sind nicht zur Errichtung besondere Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.

§ 5 Verantwortung des Kunden / Fair Usage

(1) Nimmt der Kunde die von den Stadtwerken angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Stadtwerke-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage). Davon kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Kunde die Stadtwerke-Infrastruktur durch weit überdurchschnittliches Internetnutzungsverhalten belastet.

(2) Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung ansatzweise festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet. Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größere Netzwerke sind nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.

(3) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist, darf der Internetzugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Zugang keinen öffentlichen Charakter haben.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutzvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die

- als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- den Krieg verherrlichen;
- die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 a) und b) StGB);
- oder in anderer Weise rechtswidrig sind. Das Verbot erfasst auch das Herufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

(5) Das in Absatz (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Inhalte, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.

(6) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Inhalte vom Server herunterzuladen.

(7) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen der Stadtwerke dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.

(8) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.

(9) Falls die Stadtwerke in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollten, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Soweit dies zulässig ist, hat der Kunde die Stadtwerke im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde den Stadtwerken zu ersetzen.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Stadtwerke mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

(11) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von der Stadtwerke ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

(13) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, sind die Stadtwerke berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Stadtwerke gewährleisten nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internetzugangs. Insbesondere gewährleisten die Stadtwerke

nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

(2) Die Stadtwerke haben keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).

(3) Die Stadtwerke leisten keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für die Haftung der Stadtwerke für die Erbringung der Leistungen Folgendes:

- a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- b) Der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Vertrages auf den von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für eigene Inhalte gemäß § 7 ff. TMG.
- c) Soweit die Stadtwerke im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Inhaltes in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde die Stadtwerke von allen solchen Ansprüchen frei.

§ 8 Sperre / Kündigung

(1) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen sind die Stadtwerke zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.

(2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, sind die Stadtwerke zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. Die Stadtwerke werden den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Stadtwerke werden die Sperre aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.

(3) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Absatz (1) oder (2) oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, sind die Stadtwerke nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 5 Abs. 4 bis 8 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen verstoßenden Inhalte zu löschen.

(4) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als € 75,00, sind die Stadtwerke zur Sperre des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt. Es gilt insoweit die Sperrungsregelung des § 3 der Besonderen Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie- und Faxdienste.

§ 9 Datenschutz

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangs-codes unverschlüsselt zu übertragen.

Besondere Geschäftsbedingungen für Fernsehen (Fernseh-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Bochum GmbH ("Stadtwerke") erbringt alle von ihr angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei der GEZ

Die Anmeldung bei den Stadtwerken entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentralen (GEZ).

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Stadtwerke übergeben am Hausübergabepunkt Rundfunksignale für:

- a) Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen der Stadtwerke mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
- b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie ggf. interaktive Dienste je nach Vertragstyp.

(2) Die Stadtwerke übermitteln die Programme nur derart und solange, wie ihnen dies gesetzlich durch nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht wird.

(3) Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste werden seitens der Stadtwerke derzeit nicht angeboten.

(4) Die Stadtwerke behalten sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall werden sich die Stadtwerke um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Im Falle einer Verringerung der Programmanzahl, die ausschließlich durch den Diensteanbieter zu vertreten ist, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 4 Wochen – gegebenenfalls auch rückwirkend – zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Programmverringerung außerordentlich kündigen.

(5) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.

(6) Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen, so sind Stadtwerke für ein reduziertes Programmangebot nicht verantwortlich.

§ 4 Pflichten des Kunden

(1) Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung nach den technisch notwendigen Vorgaben, die bei der Prüfung durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke vor Ort ermittelt werden.

(2) Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.

(3) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

(4) Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzen möchte, hat er hierüber mit den Stadtwerken eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes der Stadtwerke installiert werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsentgelten in Höhe von mindestens einem monatlichen Grundpreis in Verzug, so können Stadtwerke die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern.

Stand: 20.05.2020

Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum, Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Frank Thiel, Sitz der Gesellschaft: Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregister HRB 14071